

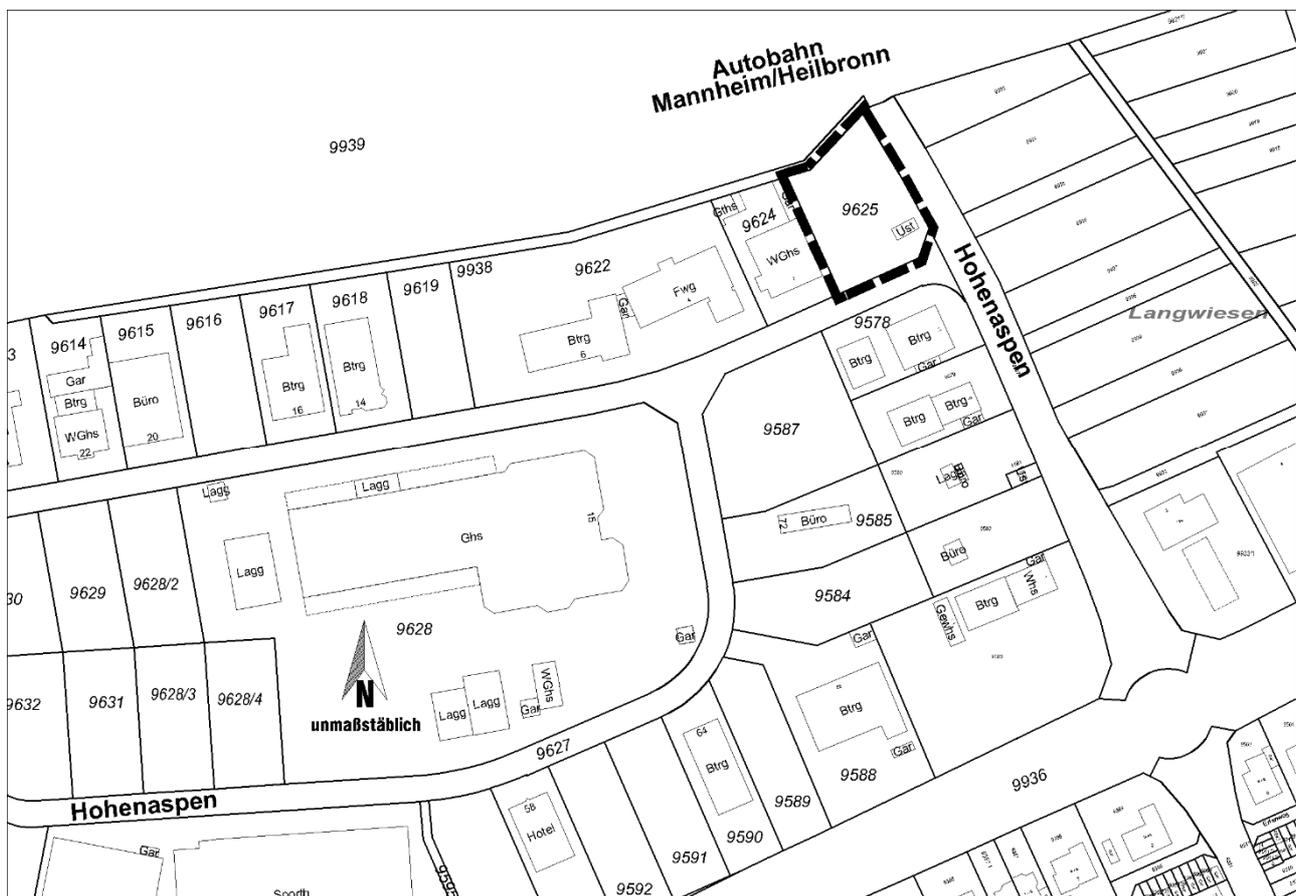
Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hohenaspern“, 4. Änderung

Der Gemeinderat der Stadt Rauenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2025 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hohenaspern“ nach § 10 BauGB, in Verbindung mit § 4 der GemO, als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte auf der Grundlage des § 13 a BauGB im „beschleunigten Verfahren“.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist:



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Hohenaspern“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Inhalte der 4. Änderung des Bebauungsplanes können, zusammen mit der Begründung, im Rathaus der Stadt 69231 Rauenberg, Wieslocher Straße 21, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Inhalte der Bebauungsplan-Änderung einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Satzung kann, mit der Begründung, des Weiteren auch im Internet unter der Internet-Adresse www.rauenberg.de abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den § 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen

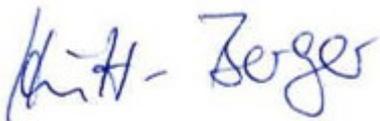
Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes gelten gemacht worden sind.
Das Gleiche gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die 4. Änderung des Bebauungsplanes – sofern diese unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. ... die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
2. ... der Bürgermeister/die Amtsverwalterin dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Rauenberg, den 26.09.2025



Christiane Hütt-Berger
Amtsverwalterin